



Landeshauptstadt
Mainz

Bebauungsplan "An der Weed-Änderung - Aufhebung (D 16/A)"

Umweltbericht

gemäß § 2a Baugesetzbuch

Umweltamt
Oktober 2010

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Das Gebiet des Bebauungsplanes „An der Weed-Änderung (D 16/A)“ liegt im Mainzer Stadtteil Drais, Flur 1 zwischen den Stadtteilen Mainz-Bretzenheim und Mainz-Finthen.

Der Bebauungsplan „An der Weed-Änderung (D 16/A)“ umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha.

Der aufzuhebende Bebauungsplan „D 16“ ist seit dem 25.07.1972 rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan hat die Planungsgrundlagen für die Errichtung einer besseren Verkehrsführung im Geltungsbereich geschaffen. Die festgesetzten Inhalte (Straßenaufweitungen und Baumstandorte) wurden bis zum heutigen Zeitpunkt nicht umgesetzt.



Luftbild mit Lage des Bebauungsplans „D 16“, unmaßstäblich

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans „An der Weed-Änderung (D 16/A)“ auf die Umwelt gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) untersucht und dargestellt.

Inhalt des Aufhebungsverfahrens

Die Aufhebung ist erforderlich, weil die Grundlagen für die Umsetzung der früheren Planung entfallen sind. Die geplante Führung der städtischen Buslinie durch den alten Ortskern wurde mittlerweile zugunsten einer verkehrstechnisch besseren Route über die Straße "An den Platzäckern" und "Carl-Zuckmayer-Straße" aufgegeben. Der Plan sah die Aufweitung des Straßenraumes sowie einige Baumstandorte vor.

Durch die geplante Zurücknahme einzelner Gebäudefluchten im Bebauungsplan "D 16" widerspricht dieser den Zielen der am 06.11.1992 rechtsverbindlich gewordenen Erhaltungssatzung "D 17 S".

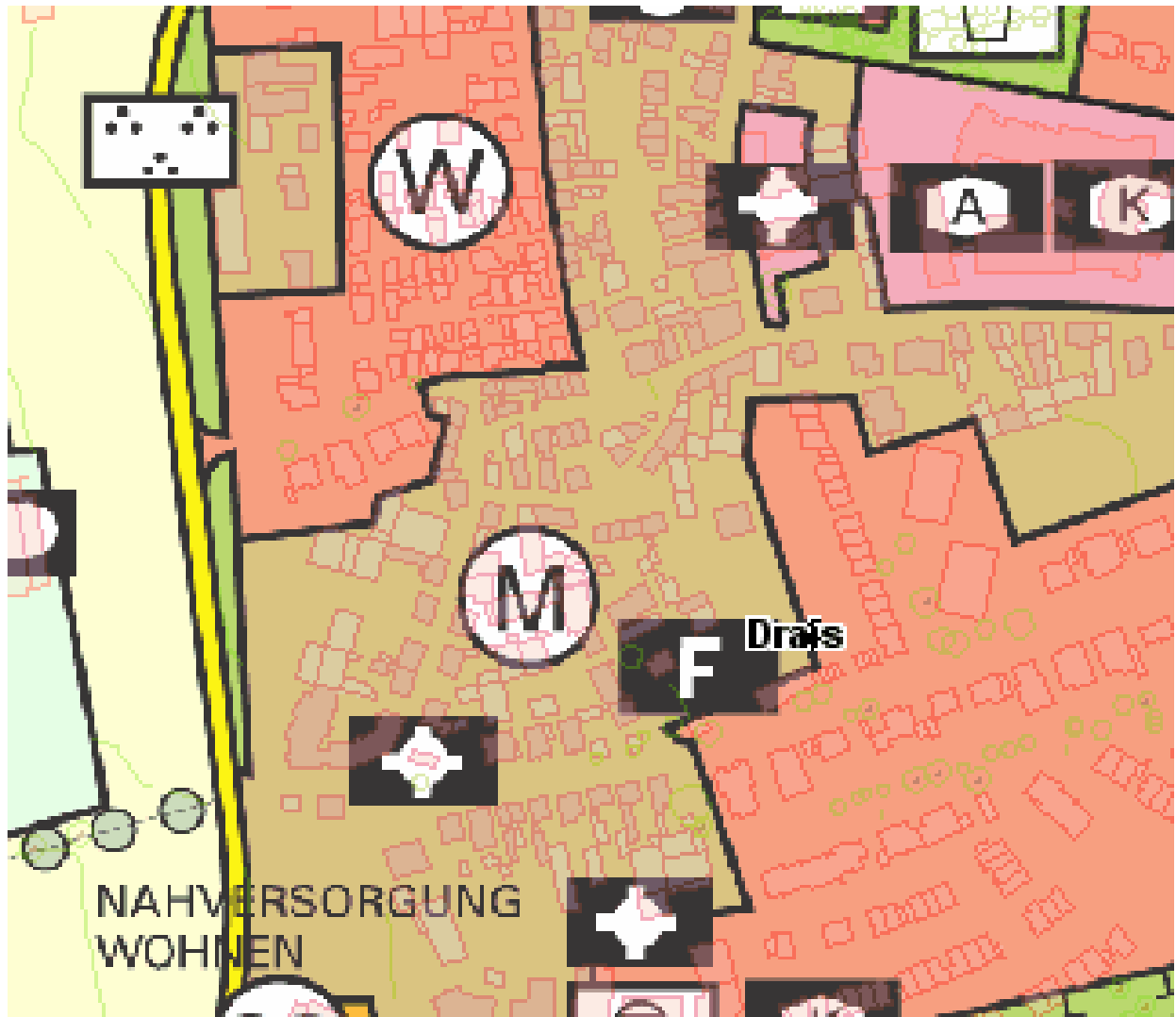
Die Festsetzungen des Bebauungsplans „D 16“ entsprechen somit nicht mehr den städtebaulichen Zielen der Stadt Mainz.



Bebauungsplan „D 16“, unmaßstäblich

Planungsvorgaben

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Gebiet überwiegend als Fläche für Mischgebiet dargestellt, lediglich an der Daniel-Brendel-Straße wurde eine kleine Fläche für den Gemeindebedarf vorgesehen.



Flächennutzungsplan 2010, unmaßstäblich

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan sowie die Stadtbiotopkartierung machen im Bereich des „D 16“ keine verfahrensrelevanten Aussagen.

Sonstige relevante umweltfachliche bzw. umweltrechtliche Planungsvorgaben liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufhebung des „D 16“

Der D 16 befindet sich mitten in der bebauten Ortslage. Im Geltungsbereich liegen der weitgehend versiegelte Straßenraum sowie einige private meist versiegelte Vorgartenflächen. Die Planung wurde nicht umgesetzt.

Weder für die Anwohner der angrenzenden Wohngebiete noch für die weiteren Belange des Umweltschutzes werden sich Änderungen ergeben.

Das Vorhandensein geschützter Tierarten im Planungsbereich ist nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Faunistische Erhebungen sind daher nicht notwendig.

Geschützte bzw. schützenswerte Grünstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung des Bebauungsplanes „D 16“ und bei Fortbestand des Bebauungsplans

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden sich keine nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt ergeben. Die im Geltungsbereich des „D 16“ festgesetzten sieben kleinkronigen Bäume wären im Zuge einer Straßenraum-Umgestaltung realisiert worden und die Standorte wären dem öffentlichen Straßenraum zugeschlagen worden. Bisher und künftig liegen diese Standorte entweder auf privaten Grundstücken oder in anderweitig genutztem Straßenraum. Das nach Aufhebung des Bebauungsplanes künftig geltende Baurecht gemäß § 34 BauGB lässt weiterhin die Pflanzung von Bäumen zu.

Wird der Bebauungsplan beibehalten, ergeben sich daraus ebenso wenig nachteilige Umweltauswirkungen, da die betroffenen Flächen bereits weitgehend versiegelt sind. Der Umsetzung der Planinhalte steht zudem die o.g. Erhaltungssatzung entgegen.

Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans „D 16“ sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Eine Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich.

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen wurden nicht untersucht, da die Umsetzung der bisherigen Planung nicht mehr erforderlich ist und kein anderes Erfordernis für städtebauliche bzw. naturschutzfachliche Maßnahmen besteht.

3 Zusätzliche Angaben

Bei dieser Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten bzw. Hinweise auf technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse aufgetreten.

Die Überwachung nach § 4c BauGB ist nicht erforderlich.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Zusammenfassung entfällt aufgrund der Kürze des vorstehenden Umweltberichts.

Verfasserin:

Stadt Mainz

Umweltamt, Karin Hammerschmitt

26.10.2010